

Satzung

Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB)

Sitz: Staufen im Breisgau

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. Oktober 1950 in Donaueschingen.
Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 09. Oktober 2010 in Freiburg.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.“, nachfolgend kurz „BDB“ genannt und hat seinen Sitz in Staufen.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 550 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Blas- und Spielleutemusik. Hierzu nimmt der BDB die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände in Staat und Gesellschaft wahr, um damit den dieser Musikgattung zukommenden künstlerischen und kulturpolitischen sowie gesellschaftspolitischen, soziologischen und jugendpflegerischen Stellenwert zu wahren und für deren Weiterentwicklung Sorge zu tragen.
4. Zur Erfüllung und Wahrnehmung des unter § 2, Abs. 2 und 3 benannten Satzungszwecks nimmt der BDB folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Breitenmusik
 - b) die Förderung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung in fachlichen und überfachlichen Bereichen
 - c) die Durchführung von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung
 - d) die Förderung der musikalischen Qualität
 - e) die Führung einer Musikakademie
 - f) die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene
 - g) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände in überverbandlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Öffentlichkeit im In- und Ausland
 - h) die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen
 - i) die Herausgabe einer Fach- und Verbandszeitschrift
5. Der BDB ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BDB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die dem BDB angeschlossenen Mitgliedsverbände müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Mittel des BDB dürfen von den Mitgliedsverbänden nur entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des BDB verwendet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des BDB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BDB anteilig an die Mitgliedsverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BDB sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Sondermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Musikverbände mit ihren Mitgliedervereinen in der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik oder das Spielmannswesen pflegen. Sie sind in ihrer Organisation, Verwaltung und in ihrem Finanzgebaren selbstständig.
3. Einzelmitglieder sind ordentlich gewählte Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands des Musikbeirats sowie des Vorstands der Bläserjugend für ihre Amtsdauer.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den BDB besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
5. Sondermitgliedschaften regelt die Mitgliederordnung.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Sondermitglied in den BDB bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidenten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium Einspruch einlegen, über den der Hauptausschuss endgültig entscheidet.
3. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzel- und Ehrenmitgliedern auch mit Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate zuvor dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung und/oder Ordnungen verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des BDB schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheids schriftlich beim Präsidium Einspruch einlegen, über den der Hauptausschuss endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den BDB.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Ordnungen an BDB-Versammlungen und -Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des BDB in Anspruch zu nehmen.
 - b) sich von den zuständigen Organen des BDB in satzungsgemäßen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen.
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Persönlichkeiten, die durch den BDB verliehen oder vermittelt werden können, zu beantragen.
2. Alle weiteren Rechte sind in den jeweiligen Ordnungen geregelt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des BDB in den Mitgliedsverbänden und -vereinen sowie in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
 - b) die Beschlüsse der Organe des BDB umzusetzen.
4. Zusätzlich haben alle ordentlichen Mitglieder die Pflicht, eine jährlich aktualisierte Mitgliedermeldung in dem vom BDB vorgegebenen EDV-System abzugeben.
5. Alle ordentlichen Mitglieder sowie die Sondermitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag, welcher in Euro zu entrichten ist.
6. Einzel- und Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.
7. Alle weiteren Pflichten sind in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BDB personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom BDB vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod werden die Daten archiviert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BDB grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der BDB veröffentlicht besondere Ereignisse des Verbandslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem BDB Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.
4. Als Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) ist der BDB verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an diesen Dachverband zu melden.
5. Im Rahmen des Vertriebs der Fach- und Verbandszeitschrift können postalisch relevante Daten weitergegeben werden.

§ 9 Organe

Organe des BDB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) das Präsidium
- d) der Musikbeirat
- e) die Bläserjugend

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsverbände, wobei auf je 400 aktive Mitglieder über 18 Jahre ein Delegierter entfällt
 - b) den Mitgliedern des Hauptausschusses.
2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber alle zwei Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Durchführung in der Fach- und Verbandszeitschrift des BDB einzuladen.
3. Anträge sind dem Präsidenten mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Später gestellte Anträge können erst in der darauffolgenden Hauptversammlung beschlossen werden.
4. Die Tagesordnung wird mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Hauptversammlung in der Fach- und Verbandszeitschrift des BDB veröffentlicht.
5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b) die Delegierten gemäß § 10 Abs. 1 a).Stimmhäufung und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Ehren- und Sondermitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil. Den gleichen Status haben die Mitglieder des Musikbeirats und der Bläserjugend sowie die Kassenprüfer.
8. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Bestätigung der Wahl des Bundesmusikdirektors
 - c) Bestätigung der Wahl des Bundesjugendleiters
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Musikbeirats, der Bläserjugend sowie der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Änderungen der Satzung
 - i) Auflösung des BDB
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) je einem Vertreter der MitgliedsverbändeEr tagt nach Bedarf und wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Hauptversammlung dulden
 - b) Festlegung der Grundsätze der Haushaltswirtschaft des BDB
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - d) Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
 - f) Festlegung über den Bezug von Pflichtexemplaren der Fach- und Verbandszeitschrift
 - g) Bestätigung der Jugendordnung

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) einem Geschäftsführenden Präsidenten
 - c) bis zu vier Vizepräsidenten
 - d) dem Bundesrechner
 - e) dem Bundesmusikdirektor
 - f) dem Bundesjugendleiter
 - g) dem Bundespressereferenten
2. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des BDB und der Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung oder der Hauptausschuss zuständig ist.
3. Vorstand des BDB im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Geschäftsführende Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Präsidenten regelt das Präsidium. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem BDB gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an Personen, Beauftragte, Arbeitskreise oder Fachbereiche übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder bleiben bestehen.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Bundesgeschäftsführer

1. Das Präsidium kann gemäß § 30 BGB einen Bundesgeschäftsführer bestellen.
2. Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Bundesgeschäftsführer bereitet in Absprache mit dem Präsidium die Präsidiumssitzungen vor und nimmt ohne Stimmrecht daran teil.

§ 14 Musikbeirat

1. Der Musikbeirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesmusikdirektor
 - b) dem stellvertretenden Bundesmusikdirektor
 - c) dem Bundesjugendleiter
 - d) den Fachbereichsleitern
3. Der Musikbeirat wählt den Bundesmusikdirektor, dessen Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiter auf zwei Jahre.
4. Der Musikbeirat entscheidet über musikalische Themen des BDB, welche die Entscheidungsbefugnis anderer Organe nicht berühren.
5. Die Aufgabenverteilung im Musikbeirat und die Zusammenarbeit mit der Bläserjugend regelt dessen Geschäftsordnung, welche durch das Präsidium zu bestätigen ist.

§ 15 Bläserjugend

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des BDB.
2. Die Bläserjugend besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesjugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Bundesjugendleiter
 - c) den Fachbereichsleitern
 - d) dem Schriftführer
4. Die Bläserjugend wählt den Bundesjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Fachbereichsleiter sowie den Schriftführer auf zwei Jahre.
5. Aufgaben und Zweck der Bläserjugend sind in einer Jugendordnung festzulegen, die vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.
6. Die Bläserjugend ist selbstständig in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der an sie fließenden Mittel.
7. Der von der Bläserjugend aufgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
8. Das Präsidium ist berechtigt, sich jederzeit über die Führung und Verwaltung der Bläserjugend zu informieren.
9. Die Bläserjugend vergibt ein Jungmusiker-Leistungsabzeichen in den Stufen Junior, Bronze, Silber und Gold. Sie ist zuständig für die gesamte Struktur und Weiterentwicklung.
10. Die Bläserjugend entscheidet über fachliche und überfachliche Themen des BDB, welche die Entscheidungsbefugnis anderer Organe nicht berühren.
11. Die Aufgabenverteilung in der Bläserjugend und die Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat regelt deren Geschäftsordnung, welche durch das Präsidium zu bestätigen ist.

§ 16 Wahlen, Beschlussfassung, Einberufung der Organe

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe des BDB aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.
4. Scheidet ein Mitglied eines Organs des BDB vorzeitig aus, so muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Das jeweilige Organ ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden kommissarisch zu ersetzen.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
7. Die Einberufung von Sitzungen des Hauptausschusses, des Präsidiums, des Musikbeirats und der Bläserjugend erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden, der auch die Versammlung leitet. Einladungen zu den Sitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus allen Mitgliedern dieser Organe zuzustellen. In Eilfällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

8. Die Beschlüsse werden in allen Gremien grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich geführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Akklamation dies beantragt.

§ 17 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Führung der BDB-Musikakademie ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
9. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 18 Fach- und Verbandszeitschrift

1. Der BDB gibt zur Bekanntmachung offizieller Nachrichten, zur Verbreitung von Fachbeiträgen und zur Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit der Organe, zur Veröffentlichung von Berichten und Mitteilungen eine Fach- und Verbandszeitschrift heraus. Sie führt den Zusatz „Offizielle Fach- und Verbandszeitschrift“ und erscheint in der Regel monatlich.
2. Verantwortlich für den Inhalt der Fach- und Verbandszeitschrift ist der BDB.
3. Das Präsidium kann das Verlags- und Vertriebsrecht an Dritte übertragen. Die rechtliche Grundlage regelt der Lizenzvertrag.
4. Die Mitgliedsverbände sind für die Abnahme von Pflichtexemplaren durch ihre Mitgliedsvereine bzw. -kapellen verantwortlich. Über die Anzahl der Pflichtexemplare entscheidet der Hauptausschuss.

§ 19 Ehrungen

1. Den Mitgliedsverbänden und -vereinen des BDB wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche die Belange der Blasmusik vorbildlich gefördert haben, auszuzeichnen.
2. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

§ 20 Satzungsänderung

1. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Änderung muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
2. Zu einem Beschluss, welcher eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Auflösung des BDB

1. Der BDB kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Das BDB-Vermögen wird gem. § 3, Abs. 5 verwendet.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am 09. Oktober 2010 in Freiburg beschlossen worden.
2. Sie gilt nach Eintragung im Vereinsregister.

Die Mitgliedsverbände im BDB

Acher- und Renchtal-Musikverband e.V.
Alemannischer Musikverband e.V.
Kreismusikverband Germersheim e.V.
Blasmusikverband Hegau-Bodensee 1893 e.V.
Blasmusikverband Hochrhein e.V.
Blasmusikverband Hochschwarzwald e.V.
Blasmusikverband Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.
Blasmusikverband Karlsruhe e.V.
Musikverband Kinzigtal e.V.
Markgräfler Musikverband e.V.
Blasmusikverband Mittelbaden e.V.
Blasmusikverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Oberbadischer Blasmusikverband „Breisgau“ e.V.
Blasmusikverband Odenwald-Bauland e.V.
Blasmusikverband Ortenau e.V.
Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.
Musikverband Untermain e.V.
Blasmusikverband Vorspessart e.V.
Verband der Spielmanns- und Fanfarenzüge Ortenau e.V.